

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Leindecker
Durchwahl: 0391 5924-310

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

04.04.2012

EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG Umsetzung der 2. Stufe der Lärmkartierung im Land Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Wochen wird zwischen den Landesdienststellen und uns die Frage zunehmend kontrovers diskutiert, ob die Städte und Gemeinden verpflichtet sind, die Umsetzung der 2. Stufe der Lärmkartierung auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Ministerpräsident hat mit dem beigefügten Schreiben an den Landkreistag vom 16.03.2012 – das uns nur zur Kenntnis gegeben wurde, obwohl wir das Thema beim Ministerpräsidenten angesprochen hatten – die Argumente des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (MLU) Sachsen-Anhalt übernommen.

Das MLU vertritt die Auffassung, das Land habe keine Kostenerstattungspflicht im Sinne der Konnexität (Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA), weil die Aufgabe vom Bund direkt den Gemeinden zugewiesen worden sei und zwar vor der am 01.09.2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform I, die erst eine unmittelbare Aufgabenzuweisung verboten habe. Deshalb sei das Land auch nicht verpflichtet, den Kommunen die Kosten zu erstatten. Im Übrigen handele es sich um eine Aufgabe, die aus der kommunalen Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) der Gemeinden folge.

Beiden Rechtsauffassungen haben wir widersprochen, weil

1. eine direkte Aufgabenzuweisung des Bundes auf die Kommunen - auch vor der Föderalismusreform I aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) heraus und der herrschenden Staatsrechtslehre - als unzulässig angesehen worden ist. Dies vor allem auch deshalb, weil ein solcher Durchgriff die Finanzautonomie und die Verwaltungsorganisationshoheit der Bundesländer missachten würde. Um eine solche Verletzung wenigstens teilweise auszuschalten, schränkt § 47e BImSchG die Aufga-

benzuweisung auch wie folgt ein: „Zuständige Behörden für die Aufgaben dieses Teils des Gesetzes sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden, ...“

Das Land hätte also selbst die Möglichkeit gehabt, eine zuständige Behörde zu bestimmen. Da dies nicht erfolgt ist, hat das Land der Übertragung auf die Gemeinden zugestimmt und ist damit nach der Konnexitätsregelung der Landesverfassung Sachsen-Anhalt (Art. 87 Abs. 3) ausgleichspflichtig gegenüber den Gemeinden;

2. eine direkte Aufgabenzuweisung des Bundes auf die Gemeinden wurde vor der Föderalismusreform I dann als zulässig angesehen, wenn es sich um eine punktuelle Annexregelung zu einer zur Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers gehörenden materiellen Regelung handelte (Hennecke, *Bundesstaat und Kommunale Selbstverwaltung nach den Föderalismusreformen*, S. 29 ff, Wiesbaden, 2009). Offensichtlich aus diesem Grunde bemüht sich das zuständige MLU darum, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen des Lärms (BImSchG) als Teil der Kommunalen Planungshoheit zu definieren. Auch dies halten wir für unzutreffend und unzulässig.

Zunächst umfasst die Kommunale Planungshoheit keine „Planungspflicht“. Die Kommunale Planungshoheit wird bundesrechtlich weitgehend durch die Regelungen des BauGB abgebildet. Sie ist Teil des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden (§ 4 GO LSA); Immissionsschutzrecht ist Teil des übertragenen Wirkungskreises (§ 5 GO LSA). Das wird zutreffenderweise auch deutlich in der Tatsache, dass das Referat „Immissionsschutz“ des Landesverwaltungsamtes mit Schreiben vom 27.03.2012 (402.6.3) den Gemeinden ergänzende Hinweise zur Lärmkartierung gibt.

In der konkreten Bauleitplanung hat die Gemeinde die Verpflichtung, Belange des Lärmschutzes zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Gemeinde nach unserer Auffassung nicht verpflichtet, Lärmkartierung, Lärmaktionsplanung oder ähnliche Schritte vorzunehmen.

Mit diesen konkreten rechtlichen Fragen hat sich aber weder das Schreiben des MLU vom 25.10.2011 (siehe E-Mail-Rundschreiben vom 14.02.2012) noch das des Ministerpräsidenten vom 16.03.2012 inhaltlich auseinandergesetzt. Wie vom Landesverwaltungsamt wird lediglich in den Raum gestellt, dass die Gemeinden zuständig seien und dies aus der kommunalen Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) folge.

Wir werden diese Fragen noch einmal einer rechtlichen Überprüfung unterziehen und insbesondere auch den Zusammenhang mit der kommunalen Planungshoheit rechtlich einordnen. Bis zum Abschluss dieser Prüfung empfehlen wir, auf die an Sie gerichteten Schreiben von Fachbehörden wie auch Kommunalaufsichtsbehörden wie folgt zu antworten:

„Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht führen wir die von Ihnen geforderten Maßnahmen im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG – Umsetzung der 2. Stufe der Lärmkartierung im Land Sachsen-Anhalt – aus. Wir behalten uns vor, die Kosten der Maßnahmen Ihnen nachträglich in Rechnung zu stellen, wenn durch Gerichtsentscheidung oder eine andere verbindliche Verwaltungsentscheidung festgestellt werden sollte, dass Gemeinden in Sachsen-Anhalt zur Kostentragung nicht verpflichtet sind.“

In der Sache treibt uns die Sorge, dass aus der Lärmkartierung und der Lärmaktionsplanung Individualansprüche Betroffener abgeleitet werden könnten, die die Städte und Gemeinden finanziell nicht schultern können. Auch wenn das Land bisherige Kartierungen großzügig gefördert hat, kann doch nicht wirklich davon ausgegangen werden, dass allein mit einer Kartierung oder einer Planung die Probleme gelöst sind.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein frohes Osterfest und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage